

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 89/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob B [REDACTED], Be [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 5. März 1987

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
17. April 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung des festgestellten Tatbestandes und
des Ergebnisses der Beweisaufnahme (§ 286 ZPO). Das Beru-
fungsgericht geht dabei von den Grundsätzen aus, die der
Bundesgerichtshof in der Entscheidung RzW 1970, 503 zur
Frage der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kultur-
kreis gemäß § 150 Abs. 1 BEG nF aufgestellt hat. Wenn es
sich danach nicht davon zu überzeugen vermochte, daß sich

der Kläger und seine Ehefrau im maßgeblichen Zeitpunkt (Beginn der Verfolgung oder Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Vertreibungsgebiet) in ihrem persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient haben, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht stützt seine Bedenken gegen die überwiegende Verwendung der deutschen Sprache dabei in erster Linie auf widersprüchliche Angaben der Ehefrau des Klägers und ihrer Geschwister sowie auf Mängel bei den Sprachprüfungen des Klägers und seiner Ehefrau. Der Senat verkennt nicht, daß für die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis auch gewichtige Gründe sprechen. Es muß aber letztlich dem Tatrichter überlassen bleiben, welchen Gründen er bei seiner Entscheidung das größere Gewicht beimißt. Rechtsfehlerhaft wäre es nur, wenn er seine Überzeugung allein auf die statistischen Angaben über frühere Volkszählungen stützen würde, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß der jeweilige Antragsteller gerade zu den wenigen Personen zu rechnen wäre, die sich seinerzeit als Deutsche bezeichnet haben.

Ein Vertrauensschutz für den Kläger kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht daraus hergeleitet werden, daß die Behörde zunächst von seiner Zugehörigkeit oder der seiner Ehefrau zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ausgegangen ist und deshalb die vertrauensärztliche Untersuchung veranlaßt hat. Abgesehen davon, daß durch Ermittlungen zu einer von mehreren Anspruchsvoraussetzungen nicht die übrigen Anspruchsvoraussetzungen bejaht werden, hat der Senat eine Bindung der Behörde nur in den Fällen



anerkannt, in denen sie durch Bescheid oder Teilbescheid das Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen ausdrücklich anerkannt hat.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers greifen nicht durch. Die Akten der Geschwister der Ehefrau des Klägers waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Das rechtliche Gehör ist zum Nachteil des Klägers schon deshalb nicht verletzt worden, weil der Beklagte schon in Verfahren vor dem Landgericht in seinem Schriftsatz vom 11. Juli 1984 auf die dem Kläger nachteiligen Angaben der Geschwister seiner Ehefrau in deren Entschädigungsverfahren hingewiesen hatte.

Merz

Zorn